

Zur Frage des Rechtsschutzes technischer Konstruktionen

Autor(en): **Leyer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71 (1953)**

Heft 48

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-60675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemeinderat, Münchenstein, und H. Vögtlin, Gemeinde-Vizepräsident, Muttenz, als Vertreter der umliegenden basellandschaftlichen Gemeinden, sowie H. Bolliger, Aufseher der Sommerbadanstalten. Als Sekretär amtet M. Wiesner, Sekretär des Hochbauamtes. Das Preisgericht stellt fest, dass alle Entwürfe rechtzeitig und in bezug auf die Anforderungen vollständig eingereicht worden sind. Es nimmt Kenntnis von den im Vorbericht erwähnten Verstössen gegen die Programmvorschriften und stellt fest, dass die darin erwähnten Abweichungen vom Wettbewerbsprogramm keine erheblichen Verstösse bedeuten, und es wird beschlossen, alle Entwürfe zur Beurteilung und allfälligen Prämierung zuzulassen. Die Verstösse sollen jedoch bei der Beschreibung der einzelnen Entwürfe berücksichtigt werden. Nach einer Orientierung und Besichtigung aller Entwürfe wurde ein Augenschein auf dem Bauareal vorgenommen. Nach einem weiteren, gemeinsamen Rundgang beschliesst das Preisgericht, die einzelnen Entwürfe nach folgenden Gesichtspunkten systematisch zu prüfen: 1. Gesamtsituation und Landschaftsgestaltung, 2. Badebecken und Betriebsorganisation, 3. Grundrissliche Lösung, 4. Gartengestaltung, 5. Architektonische Haltung, 6. Wirtschaftlichkeit. Nach einem nochmaligen Rundgang gelangt das Preisgericht bei erneuter gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile der in engster Wahl stehenden Projekte zu folgendem Entscheid: Mit Preisen werden die nachstehenden Projekte ausgezeichnet:

- | | | |
|----------|------------|-------|
| 1. Preis | Fr. 2000.— | Nr. 4 |
| 2. Preis | Fr. 1700.— | Nr. 2 |

Angekauft werden folgende Projekte:

Fr. 500.—, Nr. 1, Fr. 500.— Nr. 5, Fr. 500.— Nr. 8.

Ferner erhält jeder Wettbewerbsteilnehmer die vorgegebene Entschädigung von Fr. 1200.—. Das Preisgericht beschliesst für den Fall, dass eines der vorerwähnten Projekte aus irgendwelchen Gründen ausscheiden müsste, Projekt Nr. 9 nachrücken zu lassen.

Das Preisgericht empfiehlt, den Verfasser des erstprämiierten Projektes mit der weiteren Bearbeitung des Entwurfes zu beauftragen. Dabei sollten, neben den in der Einzelbeurteilung erwähnten Punkten, folgende Richtlinien wegleitend sein:

1. Der Eingangshof und das Gebäude der Kästchen-Garderoben bedürfen einer gründlichen Umarbeitung: bessere

Auseinanderlegung der Zugänge; freierer Durchblick vom Eingang auf die Badanlage; Auflockerung des erwähnten Garderobenbaues (mehr Licht, mehr Luft, kürzere Wege, eindeutige Wege der Bekleideten und Badenden).

2. Das Badareal ist abzutrennen vom Promenadenweg im Wald.

Ferner regt das Preisgericht zuhanden der ausführenden Behörde folgendes an:

A. Ob nicht die Zahl der Tribünenplätze für Sportanlässe wesentlich reduziert werden könnte?

B. Aus rechtlichen und ästhetischen Gründen ist es notwendig, die Starkstromleitungen mindestens auf ganzer Länge des Sportplatzareals St.Jakob in Kabel zu legen.

Das Preisgericht:

Dr. F. Ebi, Präsident	Hermann Baur
Dr. Ed. Zweifel	Max Frisch
	Julius Maurizio

Martial über die Berufe des Urteilsrufers und des Architekten

DK 72.007

Cui tradas, Lupe, filium magistro,
 Quaeris sollicitus diu rogasque.
 Omnes grammaticosque rhetorasque
 Devites moneo: nihil sit illi
 Cum libris Ciceronis aut Maronis
 Famae Tutillum suae relinquant.
 Si versus facit, abdicet poemam:
 Artes discere vult pecuniosas,
 Fac discat citharoedus aut choraules.
 Si duri puer ingenii videtur,
 Praeconem facias vel architectum.

M. Val. Martialis Epigrammaton Lib. V, LVI

Amicus noster Robert Naef hoc epigramma divulgandum olim nobis dedit. Tempus aptum diu expectabamus. Nunc adest quia Basileae utraque ars, architecti et praecoris, coniuncta est: iudices certaminis secundum pretium dederunt operi quod melius esse cognoverant et simul opus peius faciendum pronuntiaverunt. Venator

Zur Frage des Rechtsschutzes technischer Konstruktionen

Von Prof. A. LEYER, ETH, Zürich

DK 347.776

In der Schweiz wie im Ausland mehren sich die Anzeichen dafür, dass der Schutz vor massgetreuer Nachahmung im Maschinen- und Apparatebau ungenügend ist. Erstmals wurde das Problem auf einem Kongress der IVFGR (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz) im Jahre 1930 erkannt und diskutiert. Seither ist sehr viel darüber geredet und geschrieben worden, ohne dass es bisher gelungen wäre, Klarheit, geschweige denn Einigkeit in dieser schwierigen Materie zu schaffen¹⁾. Auch sieht es im Augenblick gar nicht darnach aus, als ob es in nächster Zukunft anders werden sollte. Inzwischen macht sich aber dieser Mangel in Technik und Rechtsprechung in einer Art bemerkbar, die keinen längeren Aufschub duldet.

Wie die Dinge heute stehen, scheint es, dass die bisherigen Schwierigkeiten weniger objektiver als subjektiver Art waren, indem es den jeweiligen Sachbearbeitern einfach an genügenden Kenntnissen des praktischen Maschinenbaues fehlte. Der Zeitpunkt scheint daher gekommen zu sein, wo sich einmal Maschineningenieure an das Problem heranmachen und es zu lösen versuchen sollten.

Viel Arbeit und Zeit wurde auch deswegen unnütz aufgewendet, weil es an einer klaren Problemstellung fehlte. Mancher vertrat eine Ansicht, ohne genau zu wissen, worum es geht. Der Ingenieur erkennt aber bei der Durchsicht der

Materie ziemlich schnell, dass es beim Schutz vor massgetreuer Nachahmung im Grunde genommen einfach um das geht, was man im Maschinenbau eine «Konstruktion» nennt, wobei das Wort Konstruktion in bewusstem Gegensatz zu «Erfindung» gebraucht wird. Dieser Unterschied ist prinzipieller, nicht gradueller Art; er scheidet daher die beiden Gebiete endgültig.

Leider kann ich es mir nicht leisten, für die beiden Begriffe eine Definition zu geben. Mögen dies Berufenerer tun! Doch soviel ist sicher, dass eine Erfindung immer die Möglichkeiten oder Wege oder Mittel betrifft, wie eine bestimmte Wirkung erzielt werden kann, während eine Konstruktion lediglich die Art betrifft, wie diese Möglichkeiten, Wege oder Mittel verwirklicht werden. Die Erfindung legt das Prinzip der Lösung fest, die Konstruktion die Art, wie diese realisiert wird. Da es für ein und dieselbe Lösung immer viele Möglichkeiten der Ausführung gibt, kann die Gleichung: Konstruktion = Erfindung niemals richtig sein, und ebenso wäre es falsch, Konstrukteur = Erfinder zu setzen. Wer die Gesetze des Maschinenbaues kennt, weiss auch, dass das Vorliegen einer Erfindung noch keineswegs einen praktischen Erfolg bedeutet. Erst wenn ihre Einkleidung in brauchbare materielle Form erfolgt ist, kann sie praktische Auswirkungen haben. Dass man im Maschinenbau gewohnt ist, zwischen Konstruktion und Erfindung klar zu unterscheiden, zeigt auch der Ausspruch des technischen Direktors einer der grössten schweizerischen Maschinenfabriken: «Meines Erachtens liegt der Erfolg unserer Maschinenindustrie viel weniger in den grossen Erfindungen begründet, als in der vorzüglichen Arbeit unserer Konstrukteure.»

¹⁾ R. Blum gibt in seiner Dissertation (Schutz der Immaterialgüter vor sklavischer Nachahmung auf technischem Gebiet) einen ausgezeichneten Überblick über den derzeitigen Stand der Angelegenheit. Leider geht er in seinen Bemühungen um eine Lösung des Problems fehl, so dass wir uns seinen Vorschlägen nicht anschliessen können.

Dass zwischen Erfindung und Konstruktion ein grundlegender Unterschied besteht, ist sogar von Autoren erkannt worden, die vermutlich keine Techniker sind. Ein erster Hinweis dafür findet sich in einer Urteilsbegründung des italienischen Kassationsgerichtes, das bei einer Maschine zwischen zwei Arten von Merkmalen unterscheidet. Die einen sind durch den technischen Zweck und die Funktionen bedingt (Erfindungen), die andern durch die Art der Ausführung und das äussere Aussehen (Konstruktionen). In Fragen der sklavischen Nachahmung zieht dieses Gericht nur die Merkmale zweiter Art in Betracht, was richtig ist; denn wenn die Merkmale erster Art betroffen werden, so gehört das in das Gebiet des Erfindungsschutzes.

Ebenso deutlich kommt diese Unterscheidung in einem Entscheid des Oberlandgerichtes Dresden vom 28. 5. 23 zum Ausdruck, wo gesagt wird: «Es versteht sich von selbst, dass die Beklagten die bisher geschützte Bauart der Klägerin nachzubauen befugt sind, aber sie dürfen sich der von der Klägerin gewählten Formgebung nur insoweit bedienen, als es die Verwirklichung des nunmehr freien Erfindungsgedankens erfordert.» Hier sieht man deutlich die Auffassung des Gerichtes: die einem Erzeugnis zugrunde liegende Erfindung kann nach Erlöschen des Erfindungsschutzes nachgemacht werden; die Konstruktion, die diesem Erzeugnis zugrunde liegt, dagegen nicht.

Da die Diskussion, ob der Schutz der Konstruktionen im Patentgesetz untergebracht werden könne, bisher einen sehr breiten Raum einnahm, versteht man, dass diese Ausführungen über die Wesensverschiedenheit von Erfindung und Konstruktion nicht unnütz waren, und es dürfte jetzt auch klar sein, dass der Schutz von Konstruktionen mit Erfindungsschutz nichts zu tun hat. Man würde auch vergeblich versuchen, eine Konstruktion als Erfindung auszugeben. Wenn der Patentfachmann gelegentlich doch zwischen Erfindungspatenten und Konstruktionspatenten unterscheidet, so will das nicht heissen, dass auch Konstruktionen zum Patent angemeldet werden können, sondern zeigt nur, dass das praktische Bedürfnis nach einem Konstruktionsschutz nachgerade solche Ausmasse erlangt hat, dass sogar die untauglichsten Mittel ergriffen werden, um diesen Schutz zu erhalten. Denn es gibt eben kein Gesetz, das den massgetreuen Nachbau einer Konstruktion verbietet, weder bei uns in der Schweiz, noch anderswo. All die vielen Konstrukteure in der Welt, die im Begriffe stehen, irgend ein technisches Werk zu schaffen, können daher keinen Schutz dafür in Anspruch nehmen.

In der Industrie ist man sich dieses Mangels vollauf bewusst. Das beweist die grosse Sorgfalt, mit der Zeichnungen, insbesondere Werkstattzeichnungen, überall vor unerwünschten Zugriffen bewahrt werden. Es erklärt auch, warum die meisten Firmen auf ihren Zeichnungen Vordrucke anbringen lassen, des Inhalts, dass sie sich das alleinige Eigentumsrecht an diesen Zeichnungen vorbehalten.

All das lässt aber auch Schlüsse auf die Grössenordnung des vorliegenden Problems zu, denn auf eine Erfindung kommen vielleicht 100 Konstruktionen. Edison bringt das in etwas anderer Weise dadurch zum Ausdruck, dass er sagt, ein technischer Erfolg bestehe in der Regel aus 1 % Inspiration und 99 % Transpiration. Diese Feststellung ist bis jetzt noch nicht widerlegt worden. Sie ist wie nichts geeignet, die Bedeutung des Problems für Industrie und Technik ins rechte Licht zu setzen. Wir stehen daher vor der Notwendigkeit, für den Rechtsschutz einer Konstruktion eine neue, eigene, vom Erfindungsschutz unabhängige Form zu suchen.

Um ein geistiges Eigentum vor unbefugtem Zugriff zu schützen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Man kann erklären, worin dieses geistige Eigentum besteht und jeden bestrafen, der im unrechtmässigen Besitz desselben angetroffen wird. Die Art, wie er dazu gelangt ist, spielt dabei keine Rolle.

2. Man kann Mittel und Wege bezeichnen, die zum unrechtmässigen Besitz von geistigem Eigentum führen, sie unter Verbot stellen und jeden bestrafen, der auf solchen Wegen angetroffen wird, gleichgültig, um welches geistige Eigentum es sich handelt.

Man wird sofort erkennen, dass die erste der beiden Möglichkeiten aus praktischen Gründen ausscheidet; denn wer wollte die Archive bauen, die notwendig wären, um die vielen Konstruktionszeichnungen säuberlich geordnet und

jederzeit zugänglich darin unterzubringen, ganz zu schweigen von der Unsumme von Arbeit, die bei der Durchführung eines solchen Verfahrens zu leisten wäre. Es bleibt also nur die zweite Möglichkeit.

Diese erinnert in ihrer Art stark an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Das ist auch weiter nicht verwunderlich, denn das Vorgehen bei der sklavischen Nachahmung ungeschützter Konstruktionen trägt alle Merkmale eines solchen Wettbewerbes an sich. Man vergegenwärtige sich nur folgende Situation: Eine Firma A entwickelt einen neuen Typ einer an sich bekannten und nicht patentierbaren Maschine. Jeder Teil wird sorgfältig durchgebildet, Versuche werden angestellt, Diskussionen geführt und in zahllosen Arbeitsstunden wird von einem ganzen Stab technischer Angestellter entworfen, berechnet und gezeichnet, bis die neue Konstruktion fabrikationsreif ist. Eine Firma B verschafft sich Einblick in diese neue Konstruktion, sei es durch Kauf einer solchen Maschine, sei es durch Entwendung von Zeichnungen, und baut diese Maschine nach. Sie erlangt dadurch ohne jede eigene Arbeitsleistung genau die selben wirtschaftlichen Vorteile wie die Firma A, ja sie ist dieser Firma sogar noch dadurch überlegen, dass sie keine Konstruktionskosten gehabt hat. Sie kann daher billiger fabrizieren als die Firma A und diese vom Markt verdrängen. Dass es sich hier nicht bloss um gedankliche Kombinationen handelt, sondern um Realitäten, zeigen die meisten Prozesse, die wegen Nachahmung fremder Konstruktionen geführt wurden.

Man sollte meinen, dass über ein solches Vorgehen nur eine Auffassung herrscht, nämlich die, dass hier ein Verbot errichtet werden sollte. Ein Bundesgerichtsurteil vom 8. 9. 31, das R. Blum in seiner Dissertation wegen seiner Klarheit und Ueberzeugungskraft besonders hervorhebt, belehrt uns aber anders. Es heisst darin: «Die Klägerin erblickt im Verhalten der Beklagten einen unlauteren Wettbewerb, indem sich die Beklagte die von der Klägerin durch kostspielige Versuche gesammelten Erfahrungen zunutze gemacht hat. Das mag an sich zutreffen, doch kann dieser Umstand allein nicht genügen, um eine Nachahmung deshalb als unlauter und somit unerlaubt erscheinen zu lassen. In der blossen Nachahmung eines gemeinfreien gewerblichen Erzeugnisses (nicht patentierbare Konstruktion) kann an sich nichts Unlauteres erblickt werden.»

Ein weiteres Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 2. 12. 37 stellt in ähnlicher Weise fest: «Ein Erzeugnis, für welches keines der besonderen gewerblichen Schutzmittel besteht (Patentschutz), gilt als gemeinfrei und kann somit nachgebaut werden.»

Blum findet das sehr in Ordnung, denn er sagt auf Seite 75: «Die schweizerischen Gerichte, insbesondere das Schweizerische Bundesgericht, haben in erstaunlicher Sicherheit das Problem und seine Gefahren erkannt, ohne sich zuerst durch das Gefühl von der Verwerflichkeit des schmarotzerischen Ausbeutertums oder des Ungenügens des Schutzes der geistigen Pionierarbeit verleiten zu lassen. Dadurch, dass das Bundesgericht im ersten Augenblick schon das Wesentliche des Problems erfasst hat, hat es unserem Lande die bedenkliche Lage der Rechtsunsicherheit... erspart, durch seine Ausführlichkeit und Klarheit in der Begründung aber den unteren Instanzen sofort und einleuchtend den richtigen Weg gewiesen.»

Wir aber staunen über eine solche Rechtssprechung und fragen, was es denn noch braucht, bis diese Instanzen in einer Handlung etwas Unlauteres erblicken, wenn das schmarotzerische Ausbeutertum fremder Arbeitsleistungen zum eigenen Vorteil und zu anderer Nachteil noch nichts Unerlaubtes bedeutet. Sind sich diese Vertreter des Rechts bewusst, welche Gefahr es für unsere Maschinenindustrie und alle, die wirtschaftlich von ihr abhängen, bedeutet, wenn eine solche Rechtssprechung Schule macht? Man glaube doch nicht, dass auch nur eine einzige Firma eine Konstruktions-Abteilung unterhalten, Forschungen und Studien betreiben, ja überhaupt sich um einen technischen Fortschritt bemühen wollte, wenn sie damit doch nur ihren Konkurrenten einen unerträglichen Vorsprung gegenüber sich selbst verschafft. Jeder würde dann nur noch darauf warten, bis sein Konkurrent wieder etwas Neues herausgebracht hat, um sich dann umgehend darüber herzumachen. Man muss sich überhaupt fragen, welchem gütigen Geschick man es zu verdanken hat, dass die breite Masse derer, die auf billige Art zu Erfolg

zu gelangen hoffen, von dieser Auffassung unserer Gerichte nichts wusste, denn hier bestand eine grossartige Gelegenheit, um schnell und sicher zu Geld zu kommen, und zu alledem hätte man noch das Recht auf seiner Seite.

Ebenso seltsam wie diese Auffassung des Bundesgerichtes ist auch die Begründung, die dafür gegeben wird: «Jeder kulturelle Fortschritt knüpft in der Regel an bereits Bestehendes an. Er beruht auf einer Nachahmung des Guten und auf der Fortbildung des Guten zum Bessern. Eine erspriessliche Entwicklung ist daher nur möglich, wenn eine Verwertung und Verwendung des bisher Erfundenen und Erschaffenen in weitgehendem Masse möglich ist. Dieser allgemeinen kulturellen Forderung gegenüber haben daher die Interessen der Einzelnen zu weichen.» Diese Vorstellung vom technischen Fortschritt mag zutreffen, solange es sich bloss um allgemeine Aspekte und Grundlagenforschung handelt, niemals aber in dem Sinne, dass der eine das Erzeugnis des andern einfach nachbaut. Ein solches Vorgehen mochte noch zur Zeit der Zünfte bisweilen angewandt worden sein, doch sicher damals schon als verächtlich gegolten haben; im Rahmen des neuzeitlichen Maschinenbaues ist es aber vollends undenkbar. Denn ein solches Vorgehen würde heissen, dass der Einzelne im Interesse der Allgemeinheit dem unter ihm Stehenden die Steigbügel zu halten hat, damit er sich auf ihn setze und fortan zu seinen Lasten ein bequemes Leben führe. Eine derartige Rücksichtnahme gegenüber der Allgemeinheit hätte genau das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung zur Folge. Der technische Fortschritt käme zum Stillstand, weil der eigene Erfolg als Anreiz fehlt. Es träte Verarmung und allgemeiner Niedergang ein.

Auch wir sind der Ansicht, dass das Interesse der Allgemeinheit höher steht als das des Einzelnen, doch ist die erwähnte, von den Gerichten eingenommene Haltung nicht geeignet, das allgemeine Interesse zu wahren. Wie immer in solchen Fällen, wo ein Eingriff zu brutal geführt wird, schlägt seine Wirkung ins Gegenteil um. Tatsächlich kann man auch keine Spur solcher Gepflogenheiten, wie sie das Bundesgericht als legale Mittel zur Förderung des technischen Fortschrittes bezeichnet, im neuzeitlichen Maschinenbau feststellen. Man würde sich im Gegenteil schämen, fremde Konstruktionen einfach nachzubauen. Ich war selber Zeuge, als eine Maschinenfabrik das Erzeugnis eines Konkurrenzunternehmens, das dem eigenen ständig überlegen war, kaufte, um es auseinanderzunehmen und zu studieren. Aber sie ging dann doch wieder eigene Wege zur Verbesserung der eigenen Erzeugnisse. Die Möglichkeit der massgetreuen Nachahmung fremder Konstruktionen wird von einem anständigen Industriellen noch nicht einmal erwogen. Auch würde es von der überwältigenden Mehrheit des Personals mit Befremden aufgenommen, wenn es zu solchem Tun aufgefordert würde.

Zeller²⁾, der offenbar einiges von Maschinenbau versteht, sagt: «... dass auch bei Fehlen eines Schutzrechtes (Patentschutz), selbst bei Fehlen der Täuschungsabsicht (unlauterer Wettbewerb) der massgetreue Nachbau gegen die guten Sitten verstösst und nicht mit der Geschäftsmoral eines anständigen Industriellen in Uebereinstimmung zu bringen ist. Die Benutzung fremder Leistungen ist schlechthin zu verbieten.»

Von manchen Autoren wird geltend gemacht, dass ein Verbot der sklavischen Nachahmung Monopole schaffen würde und dass solche immer freiheitswidrig und daher verwerflich seien. Diese Furcht vor Monopolen kommt auch im oben erwähnten Bundesgerichtsurtel zum Ausdruck, wo es heisst: «Angesichts der bewussten und gewollten Einschränkung des Erfindungsschutzes (auf bestimmte Dauer) geht es nicht an, auf dem Umweg über das gemeine Recht, insbesondere unter Heranziehung der Grundsätze über den unlauteren Wettbewerb umfassendere Monopolansprüche zu konstruieren, die der Gesetzgeber im Patentgesetz aus höherem Interesse absichtlich ausgeschlossen hat.» Mir scheint aber, dass hier von Monopolen zu sprechen ebenso sinnlos sei, wie zu behaupten, jemand hätte ein Monopol, wenn er aus selbst erarbeitetem Geld lebt und es ablehnt, dass auch andere in seine Tasche greifen, um daraus zu leben.

Um hier klar zu sehen, scheint es dem Richter einfach an genügendem technischem Fachwissen gefehlt zu haben. Eine Konstruktion hat nie den Charakter der Einmaligkeit und Ausschliesslichkeit, wie er manchen Erfindungen eigen ist. Daher hindert der im Besitz einer geschützten Konstruktion Befindliche niemanden, auch seinerseits das begehrte Ziel zu erreichen. Um dies zu tun, bedarf es nämlich wesentlich anderer Voraussetzungen als bei der Erfindung. Die Voraussetzungen bestehen lediglich in eigener Arbeit, worunter auch allfällige Versuchs- und Forschungsarbeit zu rechnen ist, und in der Anwendung des zurzeit verfügbaren allgemeinen Fachwissens. Diese Mittel sind aber jedem zugänglich, und daher ist jedermann in der Lage, solche vermeintliche Konstruktionsmonopole zu brechen.

Es berührt übrigens seltsam, zu sehen, wie in diesen Diskussionen um Dinge gekämpft wird, die im praktischen Leben längst ihre Lösung gefunden haben. Seit Jahr und Tag ist es Sitte, dass für die Mitfabrikation fremder Konstruktionen Lizenzgebühren entrichtet werden. Anfänglich war diese Einrichtung mehr nur für Erfindungen gedacht, doch heute ist sie längst auch bei nichtpatentierbaren Neuerungen, also bei Konstruktionen üblich. Hier besteht also eine Möglichkeit, um mit durchaus geläufigen und bewährten Mitteln solche unerwünschte Monopole zu verhindern. Von allen Autoren, die sich darüber vernehmen liessen, scheint aber nur ein einziger an diese Möglichkeit gedacht zu haben. Zeller sagt: «Die Benützung fremder Leistungen ist nur gegen entsprechende Gegenleistung zu gestatten. Würde man diesen Gedanken generell auf das Gebiet der Konstruktionen übertragen, so käme man zu der Anerkennung des freien Nachbaurechtes gegen Lizenzgebühr. Der Erfinder bzw. Konstrukteur müsste also den Nachbau jedermann gestatten, bekäme aber dafür von jedem Benützer seiner Idee (sollte heissen Konstruktion) eine Lizenzgebühr.» Mit dieser Feststellung setzt also Zeller eine dem Praktiker geläufige Tatsache lediglich in den richtigen Zusammenhang. Er fährt dann fort: «Dieses System hat den grossen Vorteil, kein neues Schutzrecht einzuführen-, ohne dass deswegen dem geistigen Urheber einer wertvollen Neuerung der gerechte Lohn entzogen würde, und des weiteren würde der so oft vorgebrachte Einwand, dass mit dem Schutz der Konstruktionen der Fortschritt gehemmt würde (Monopole), entfallen.»

Diese Feststellungen fügen sich so zwanglos in die Folge unserer Ueberlegungen, dass wir ihnen nichts mehr hinzufügen haben. Wir können daher abschliessend zusammenfassen:

Der sklavische Nachbau von Konstruktionen verstösst gegen das Rechtsgefühl und die herrschende Geschäftsmoral und ist daher zu verbieten. Monopole können dadurch keine entstehen. Im Gesetz müssen Mittel und Wege, die zur unrechtmässigen Erlangung einer Konstruktion führen, aufgezählt und unter Verbot gestellt werden. Es sind das: Entwenden oder Photographieren von Konstruktions- und Werkstatt-Zeichnungen, das Anfertigen solcher auf Grund von Nachmessungen an ausgeführten Maschinen, Werkspionage usw. Die richtigen Stellen, um diesen Passus im Gesetz unterzubringen, sind Art. 1 und 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die entsprechend zu erweitern wären.

Diese Regelung hätte ausser ihrer offensichtlichen Einfachheit zwei grosse Vorzüge. Es müsste dabei nie entschieden werden, bis zu welchem Grade von Identität von einer unerlaubten Nachahmung gesprochen werden muss. Eine solche Frage würde uns nämlich in grosse Verlegenheit bringen, denn zwischen sklavischer Nachahmung im Sinne einer Auswechselbarkeit der einzelnen Teile und einer freien Nachkonstruktion gibt es unendlich viele Zwischenstufen. Bei dieser Regelung müsste aber nach dem Mass der Annäherung zwischen Original und Nachahmung überhaupt nicht gefragt werden. Es ist sogar nicht einmal nötig, dass ein Nachbau bereits erfolgt ist, denn es genügt die Feststellung, dass unlautere Handlungen, die einen sklavischen Nachbau ermöglichen, begangen worden sind.

Ferner würden bei dieser Regelung alle jene Fälle, bei denen es sich um einen erlaubten Nachbau handelt, von selbst ausgeschlossen, also wenn z. B. durch Entrichtung von Lizenzgebühren ein Nachbaurecht erworben wurde, oder wenn ein Nachbau unter Verwendung besonderer Berufskennnisse erfolgte. *Dieser zweiten Möglichkeit kommt im Rahmen unseres Problems eine besondere Bedeutung zu.* Sowenig bis-

²⁾ Zeller: «§ 8 Patentgesetz und § 3a Reichsleistungsgesetz» GRUR 1940, Seite 229. «Lizenz ohne Schutzrecht?» GRUR 1941, Seite 353. «Lizenz ohne Schutzrecht?» GRUR 1942, Seite 381.

her ein Zweifel darüber offen gelassen wurde, dass ein sklavischer Nachbau von Konstruktionen grundsätzlich verwerflich und daher zu verbieten ist, sowenig darf aber ein solches Verbot auf der andern Seite dazu führen, den Konstrukteur selber an der Verwertung seiner Berufskennntnisse zu hindern und ihm dadurch sein Fortkommen zu erschweren. Das Bestreben des Einzelnen, sich durch Sammlung von Erfahrungen und Kenntnissen zu immer höheren Leistungen zu befähigen, ist ein Naturrecht, das in keiner Weise eingeengt werden darf. Daher muss eine Wiederholung einer Konstruktion, auch wenn sie völlig massgetreu dem Original entspricht, grundsätzlich erlaubt sein. Sie muss aber auf persönlichen Fähigkeiten beruhen und darf nicht durch Unterlagen erleichtert werden, die gegen Treu und Glauben erworben worden sind. Was der Konstrukteur bei Verlassen einer Firma im Kopf und in seinen persönlichen Aufzeichnungen, oder auch in Prospekten, die einer weiteren Öffentlichkeit (Kundenkreis) zugänglich sind, mitnehmen kann, muss er nachher auch verwerten können, sei es auf eigene Rechnung oder im Dienste einer anderen Firma.

Wenn hier durch Sonderabkommen (Obligationenrecht) Ausnahmen zugestanden worden sind, so wollte man damit eine Möglichkeit schaffen, durch die sich ein Unternehmen vor grösserem Schaden bewahren kann. Doch beachte man, dass diese Ausnahmen zeitlich relativ eng begrenzt sind, was offenbar dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entspricht, diese Einschränkung der persönlichen Freiheit auf keinen Fall fühlbar werden zu lassen.

Nachdem aber dem Einzelnen diese Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung zugestanden werden muss, kann auch in dem gelegentlich geübten Wegengagieren tüchtiger Fachleute durch Konkurrenzfirmen nichts sittenwidriges erblickt werden. Dies entspricht viel mehr dem Grundsatz eines freien Wettbewerbs.

Darüber, was persönliche Notizen sind, dürften die Meinungen im konkreten Fall unter Umständen auseinandergehen. Die kritische Stelle, wo sich aber auch für den objektiven Prüfer die Grenzen verwischen, sind jene Hefte, in denen der Konstrukteur seine Berechnungen, Studien und Aufzeichnungen anlegt, die er jeweils im Laufe der Erledigung eines Auftrages zu machen hat. Das meiste davon ist natürlich Niederschlag eigener geistiger Tätigkeit. Da diese aber im Dienste der Firma erfolgte, hat diese sicher den ersten Anspruch. Was je in einer Firma gerechnet, entworfen und geforscht wurde, bildet ihre geistige Lebensbasis, und es geht nicht an, dass diese stückweise weggetragen wird, wenn Angestellte ihren Dienst verlassen. Auf der andern Seite scheint mir aber auch, dass ein Alleinanspruch der Firma an diese Aufzeichnungen zu weit geht. Sofern es sich um die Festlegung genereller Berufserfahrungen oder von Erkenntnissen allgemeiner Natur handelt, sollte eine auszugsweise Ueberlassung etwa durch Herstellung von Photokopien zugestanden werden.

Bei all diesen Erwägungen muss man sich aber klar sein, dass die grosse Gefahr im Falle einer Nachahmung gar nicht in diesen Notizen liegt, sondern in den Werkstatt-Zeichnungen oder deren unmittelbaren Vorläufern, den Konstruktionsentwürfen, da diese das abschliessende Ergebnis des ganzen Entwicklungsprozesses darstellen und bereits alle notwendigen Angaben zur Ausführung der Maschine enthalten.

Darüber, ob solche Zeichnungen im Falle einer selbst geschaffenen Konstruktion bei Auflösung eines Dienstverhältnisses mitgenommen werden dürfen, sollten aber unter Fachleuten nie Meinungsverschiedenheiten entstehen, denn solche Arbeiten werden ja immer auf Veranlassung und Verantwortung und auch unter Bezahlung seitens des Dienstherrn ausgeführt, weshalb diesem auch der Alleinanspruch an diesen Zeichnungen zusteht.

Man wird gut tun, bei der Entscheidung solcher Fragen immer zu prüfen, wie weit durch solche Unterlagen ihr Benutzer davon entlastet wird, eigene konstruktive Arbeit zu leisten oder allenfalls zu wiederholen. Je mehr dies geschieht, um so eher wird man sagen können, dass es sich um unerlaubte Mittel handelt.

Meist wird vom Geschädigten behauptet, der Nachbau sei auf Grund unrechtmässig erworbener Unterlagen erfolgt, aber nicht immer lässt sich das nachweisen, indem z. B. Hausdurchsuchungen erfolglos bleiben. In solchen Fällen wird

man sich das Entwicklungsmaterial, Studien, Berechnungen und Konstruktionsentwürfe vorlegen lassen, zum Beweis dafür, dass tatsächlich eine eigene konstruktive Leistung vorliegt. Ist dieses Material bereits vernichtet, wie dies oft geltend gemacht wird, so ist es einem Experten meist möglich, durch Prüfung der Fachkenntnisse des Konstrukteurs festzustellen, ob dessen eigene Fähigkeiten zur Wiederholung einer Konstruktion ausgereicht haben können.

MITTEILUNGEN

Wiederaufbau im Hafen von Le Havre. Der Zeitschrift «Travaux» vom Januar 1953 entnehmen wir einige interessante Einzelheiten über die Foundationen der Landebrücken. Der grössere Teil der Anlage wurde auf dünnen Pfählen von 1,5 m Durchmesser fundiert, welche in drei Reihen nebeneinander angeordnet sind. Ihre Fabrikation erfolgte an Ort und Stelle, indem zuerst ein Panzerrohr bis auf den festen Boden abgesenkt wurde, darauf das Material daraus entfernt und endlich der Hohlraum nach dem Colcrete-Verfahren betoniert wurde. Bei diesem Verfahren füllt man zuerst das Kiesgemisch ein und injiziert dann durch ein Rohr den Zementmörtel. Das Panzerrohr wurde am Schluss rotierend emporgezogen. Ein kleiner Teil der Landebrücke wurde auf Hohlzylindern von rd. 9 m Durchmesser und 1 m Wandstärke abgestützt. In der Zylinderwand waren Kamme angeordnet, die beim Absenken des Betonkastens den Aushub des sich der Wand entgegenstellenden Materials ermöglichten. Während des Absenkens wurden die ursprünglich rd. 7 m hohen Betonzyliner aufgestockt bis auf eine mittlere Totalhöhe von 20 m. Die Wandkamme wurden ebenfalls nach dem Colcrete-Verfahren zubetoniert. Nachträglich wurde der ganze Kasten mit Schotter gefüllt. Dieses Verfahren scheint erstmalig angewandt worden zu sein. In beiden Sektoren wurde auf den Pfählen bzw. auf den Betonzylindern eine vorgespannte Betonkonstruktion als Landebrücke gebaut.

Ein Fertigungsgerät für Betonböden wird von der Columbus-Dixon-Organisation unter dem Namen «Dixon Power Float» vertrieben; es wurde in England von den Capitol-Werken in Wembley, Middlesex, entwickelt und wird auch dort hergestellt. Es besteht im wesentlichen aus einer Scheibe von Nickelstahlguss von rd. 600 mm Durchmesser, auf der ein Antriebsmotor aufgebaut ist. Der Motor wirkt über ein Getriebe auf die Scheibe und erteilt ihr eine Rotationsgeschwindigkeit von etwa 120 U/min. Der ganze Apparat wiegt rund 100 kg; er kann leicht von einem Mann gesteuert werden. Er ist zur Herstellung besonders harter, widerstandsfähiger Betonböden bestimmt. Dazu wird ein Beton von minimalem Wassergehalt und einer genau bestimmten Granulation verwendet, der auf normale Weise gar nicht verarbeitet werden könnte. Mit dem vorliegenden Gerät gelingt es jedoch, eine glatte, formbeständige Oberfläche von ungewöhnlich hoher Festigkeit zu erzielen, die unmittelbar nach der Fertigstellung schon belastet werden kann. Dadurch werden die Bauarbeiten nicht durch die sonst unerlässlichen Wartezeiten unterbrochen, und es kann sehr beträchtlich an Zeit gespart werden. Bodenbeläge (Linoleum, thermoplastische Beläge usw.) können sofort verlegt werden. Es können sehr dünne Schichten (bis

